Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Frau Dr. Karin Freier
Frau Hanna Schumacher

Nur per E-Mail:

an:
wind-strategie@bmwk.bund.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, Stellvertreter
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

06.04.2023

Konsultation zum Entwurf für Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anlässlich der Konsultation der am 27.03.2023 gesendeten Entwurfs für Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

I. Vorbemerkung:
Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke (WVW) begrüßt die Einleitung des aus unserer Sicht sehr wichtigen Prozesses zur Entwicklung einer Strategie für den Ausbau der Windenergie an Land mit den zur Konsultation vorgelegten Eckpunkte und fordert das BMWK auf, die die noch offenen Themen und Regelungslücken gemeinsam mit der Bundesregierung und den beteiligten Ministerien und Bundesländer gründlich, konsequent und verbindlich anzugehen, und die Windenergie an Land auf den Pfad der erforderlichen und politisch gesetzten Zielerreichung zu bringen.

Da im Vorfeld des ersten Windgipfels am 22.03.2023 nach unserer Wahrnehmung noch kein Einvernehmen bzw. keine Einigkeit innerhalb der Bundesregierung und zwischen den zuständigen bzw. in-

volvierten Ressorts zu erkennen war bitten wir darum, die **erforderliche Einigkeit innerhalb der Bundesregierung im Rahmen des Prozesses der Windenergie-an-Land-Strategie herbeizuführen** und die **gemeinsame Übernahme der Verantwortung** zu betonen.

Für die Erreichung der Zielvorstellungen der Windenergie-an-Land-Strategie sind eine **Vielzahl von Lösungen und Weichenstellungen** zu implementieren, die in den meisten Fällen von mehreren Ressorts getragen und aktiv vorangetrieben werden müssen. Denn aktuell ist Deutschland trotz der bereits eingeleiteten Schritte noch weit von der Erreichung der ambitionierten politischen Ziele beim Ausbau der Windenergie an Land entfernt.

Die stagnierende Zahl von Genehmigungen im Jahr 2022 und die andauernden Unterzeichnungen der EEG-Ausschreibungen zeigen mehr als deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen allein nicht die erhoffte Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land bewirkt haben.

Gleichwohl sehen wir in den im Jahr 2022 beschlossenen Gesetzen und Handlungsanweisungen Schritte in die richtige Richtung. Weitere umfängliche Maßnahmen sind erforderlich und zum großen Teil inhaltlich im Entwurf der Eckpunkte adressiert:

- kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergie
- Flächenziele des Windflächenbedarfsgesetzes zeitlich vorziehen und zusätzlich Ausweisungen durch Kommunen zulassen
- kurzfristige Schaffung der Genehmigungsfähigkeit durch Privilegierung im Außenbereich (Streichung der Ausschlusswirkung)
- Vereinfachung, Beschleunigung und Erhöhung der Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren
- Weiterentwicklung der Standardisierung des Artenschutzes im Umgang mit Störungsverboten und zum Schutz von Fledermäusen sowie der methodischen Grundlagen (Habitat-Potenzial-Analyse, Probabilistik)
- Im EEG: Anschlussregelung für maximale Gebotswerte ab 1.1.2024/Indexierung und Verlängerung der Fristen für die Projektrealisierung und die Pönalen
- konsequente Ausschöpfung der deMinimis-Spielräume: Befreiung von Windparks bis 18 MW von der Ausschreibungspflicht

Insgesamt bitten wir darum, die **Verbindlichkeit und Konkretheit in der Strategie deutlich zu verstärken und die Maßnahmen genauer und eindeutiger zu formulieren**. Es finden sich an zahlreichen Stellen statt konkreter Maßnahmen lediglich Prüfaufträge und Ideen. **Von der Windenergie-an-Land-Strategie müssen kraftvolle und starke Impulse ausgehen!** In diesem Sinne fordern wir das BMWK auf, bei der Formulierung der Strategie deutlich mutiger und entschlossener zu sein. Es geht schlicht um die Notwendigkeit, die politischen Ziele zu erreichen. Mit Prüfaufträgen und Aussagen wie „soll“ und „kann“ werden wir nicht die erforderliche Motivation schaffen und nicht die erforderliche Dynamik erreichen!

II. Anmerkungen zu den Eckpunkten der Windenergie-an-Land-Strategie:

1. Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Auch die genannten Maßnahmen finden unsere Zustimmung, müssen aber deutlich konkreter formuliert werden.

- **Prüfung von Optionen, durch die genehmigte und bereits bezuschlagte Projekte schnellstmöglich in Betrieb genommen werden können**:
Im Jahr 2022 wurden in den letzten drei Auktionen Windenergieprojekte mit in der Summe 1.893 MW bezuschlagt, in den zwei Ausschreibungsterminen der zweiten Jahreshälfte 962 MW. Durch anhaltend lange Lieferzeiten, im zeitlichen Nachlauf der Ausschreibung weiter steigende Kosten und v.a. weiter deutlich gestiegene Zinsen sind diese Projekte zum großen Teil wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar und drohen nicht realisiert zu werden. Der Verfall der Zuschläge und eine Verzögerung um mindestens 30 Monate bis zu einer erneuten Teilnahme an Ausschreibungen sind die Folge.

Maßnahmenvorschlag: Windenergieprojekte, die einen Ausschreibungszuschlag im Zeitraum Mai bis Dezember 2022 erhalten haben, **erhalten auf Antrag des Vorhabenträgers die Möglichkeit**, den Zuschlag an die BNetzA zurückzugeben und im Jahr 2023 **erneut an einer EEG-Ausschreibung für Windenergie-an-Land teilzunehmen.**

- **Analyse und Bewertung der Indexierung von Höchstwerten**

Nach § 85a EEG 2023 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Möglichkeit, die EEG-Höchstwerte für Wind-an-Land für 12 Monate um bis zu 25% anzupassen. Damit sollen Änderungen bei Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskosten Berücksichtigung finden und eine wirtschaftliche Umsetzung von Wind-an-Land Projekten weiterhin ermöglicht werden. Per Festlegung vom 27.12.2022 hat die BNetzA erstmals von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Höchstwerte von 5,88 ct/kWh auf 7,35 ct/kwh angehoben. Ohne diese Entscheidung würde der Höchstwert für 2023 weiterhin 5,88 ct/kWh betragen und Wind-an-Land Projekte wären aufgrund massiv gestiegener Investitionskosten (insb. Anlagen- und Netzanschlusstechnik) und Finanzierungskosten (Zinsen) nicht mehr realisierbar.

Die langen Entwicklungs- und Genehmigungszeiten (ca. 4-5 Jahre) für Windenergie-an-Land Projekte erfordern ein hohes Maß an Planbarkeit, um die Risiken und Kosten des Projektentwicklungsgeschäfts auf ein Minimum zu reduzieren. **Die zu begrüßende und notwendige Anhebung der Höchstwerte auf 7,35 ct/kWh durch die BNetzA Ende 2022 gibt jedoch nur für das Jahr 2023 Planungssicherheit. Derzeit ist unklar, ob und ggf. in welcher Höhe die BNetzA die Anhebung über das Jahresende 2023 hinaus verlängert.** Ohne eine Verlängerung würden die Höchstwerte für das Jahr 2024 wieder auf einen Wert von 5,88 ct/kWh fallen. Damit besteht das akute Risiko, dass Projektvorhaben unmittelbar unwirtschaftlich werden, da erwartbar weder die Investitionskosten (Anlagenpreise + Netzanschlusstechnik) noch das Zinsniveau bis dahin (merklich) sinken werden.

Ein weiteres Risiko liegt in der Tatsache begründet, dass die BNetzA mit der Anhebung auf 7,35 ct/kWh bereits den maximalen Spielraum von 25% für eine Anhebung des nach EEG festgelegten Höchstwerts von 5,88 ct/kWh ausgereizt hat. **Sofern es zu weiteren Preis- und Zinsanstiegen im Jahr 2023 kommt, könnten diese über die 7,35 ct/kWh hinaus nicht mehr sachgerecht durch eine Anpassung des Höchstwertes für das Jahr 2024 erfolgen**.
Die Ausführungen verdeutlichen die aus Gründen der Planungssicherheit **dringend erforderliche frühzeitigen Anschlussregelung für die Entwicklung der Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen**. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn spätestens Mitte 2023 eine entsprechende Anschlussregelung für die Festlegung der EEG-Höchstwerte über das Ende 2023 hinaus feststehen würde.

Maßnahmenvorschlag: Eine solche Anschlussregelung könnte zum einen über eine **Indexierung der Höchstwerte** erfolgen. Eine solche Regelung erfordert eine sachgerechte Parametrierung des Index-Mechanismus. Die wichtigsten Anforderungen wären: Der Referenzwert und Zeitpunkt der Indexierung müssen transparent (öffentlich zugängliche Indizes) und nachvollziehbar sein. Wichtig ist zudem die Planbarkeit/Vorhersehbarkeit der Anpassung, um in allen Projektentwicklungsphasen wirtschaftlich arbeiten zu können. Die Indexierung muss dabei sowohl die Projekt Beschaffungsseite als auch die Betriebskostenseite des Projektes abbilden. Beide können – unabhängig voneinander – zur Unwirtschaftlichkeit führen.

Alternativ könnte die Möglichkeit zur Festlegung des Höchstwertes nach § 85a EEG 2023 durch die BNetzA zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr für das Folgejahr stattfinden, so dass über den Jahreswechsel hinaus Planbarkeit besteht. Für diese Lösung wäre zudem erforderlich, den Spielraum zur Anpassung in Höhe von 25% gegenüber dem Referenzwert von 5,88 ct/kWh im EEG anzuheben, um auch künftigen Preis-/Zinsentwicklungen sachgerecht begegnen zu können.

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen im EEG notwendig, um den zielgerechten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen?

- Verlängerung der Realisierungs- und Pönalefristen im EEG

Die Lieferzeiten wesentlicher Komponenten für Wind-an-Land Projekte (u.a. Trafos, Umspannwerke, Windenergieanlagen) **haben sich aufgrund gestörter Lieferketten** (Corona-Lockdowns, Ukraine-Krieg) **vervielfacht**. Viele Hersteller garantieren aufgrund der angespannten Situation und infolge von Materialengpässen vertraglich keine Liefertermine mehr.
Das Risiko liegt beim Projektentwickler, der nach erfolgreichem Zuschlag in der Realisierungsphase Auftragsvergaben managen und zudem die Finanzierung und fristgerechte Inbetriebnahme jederzeit sicherstellen muss. **Insbesondere bei netztechnischen Komponenten (Umspannwerke, Transformatoren, Trafostrationen, Übergabestationen) liegen die Lieferzeiten aktuell bei 24-36 Monaten, und damit z.T. über der EEG-Realisierungsfrist**.

Windenergie-an-Land Projekte laufen ab Realisierungszeiten von 24 Monate in eine ansteigende Pönalisierung. Nach 30 Monaten erlischt der Zuschlag. Das Risiko einer Bestellung essenzieller Komponenten vor Bezuschlagung können sich nur Akteure leisten, die über entsprechende Finanzierungsinstrumente und -kapazitäten verfügen. Solch ein Einkaufsverhalten ist aktuell bei Unternehmen anzutreffen, die entsprechende Netzkomponenten auch für ihre Aufgaben als Netzbetreiber einsetzen. Die durch diese Akteure ausgelösten Großbestellungen (z.T. mit Stückzahlen von hundert Komponenten) „räumen den Markt“ und kleinere Akteure haben kaum/keinen Zugriff mehr auf diese Komponenten. Damit stellt die aktuelle Situation auch eine **Gefahr für die Akteursvielfalt** dar, da für einen Großteil der Akteure eine Bestellung erst nach Zuschlag und mit längeren Wartezeiten möglich ist.

Lieferzeiten zeitkritischer Komponenten und EEG-Fristen

Maßnahmenvorschläge:
Pauschale Verlängerung der EEG-Fristen (Realisierung+Pönale) um 12 Monate
Die EEG-Fristen (Realisierung + Pönale) sollten für Wind-an-Land Projekte pauschal um 12 Monate verlängert werden. Diese Regelung sollte kurzfristig in Kraft treten und dauerhaft so lange gelten bis aufgrund einer nachhaltigen Verkürzung der Realisierungsdauern eine Verkürzung durch eine erneute Änderung des EEG möglich ist. Wichtig ist, dass sich auch der Zeitraum des jeweiligen Vergütungsanspruchs im gleichen Maße verschieben muss.

Eine pauschale Verlängerung der Realisierungszeiten um 12 Monate stellt eine no-regret Maßnahme dar. Jeder Projektentwickler/Anlagenbetreiber wird aus Gründen der Liquidität und der Absicht, Umsätze und Gewinne zu erzielen, weiterhin Projekte schnellstmöglich realisieren und die Inbetriebnahme der Anlagen vorantreiben. Die Verlängerung der EEG-Fristen gibt ihm die Sicherheit, dass eine fristgerechte Realisierung tatsächlich möglich bleibt, auch bei anhaltend gestörten Lieferketten.

- Weiterentwicklung des Vergütungssystems
Auf europäischer Ebene ist Festlegung geplant, dass zukünftig nur zweiseitige Marktprämiensysteme bzw. CfD zulässig sein sollen. Gegenüber der bisherigen einseitigen Marktprämie (aktuell begrenzt

durch die Erlösabschöpfung) ist dies eine gravierende Änderung. Die Windenergie-an-Land-Strategie muss hierzu unbedingt Aussagen und Festlegungen treffen, die eine Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Marktakteure gewährleisten. Da die EU-Kommission nach heutigem Stand die **genaue Gestaltung der CfD** nicht vorgibt, kommt der nationalen Ausgestaltung zentrale Bedeutung zu. Aus unserer Sicht muss der CfD einen Mindest- und Höchstvergütungssatz in Form eines Korridors ermöglichen. Um langfristige Risiken durch Geldentwertung und ein allgemein ansteigendes Preisniveau zu vermeiden, muss ein CfD-System zusätzlich über die Laufzeit **indexiert** werden und dadurch an Preisentwicklungen angepasst sein.

Bezüglich der Weiterentwicklung des Vergütungssystems bitten wir auch zu prüfen, ob ein Umstieg auf eine Modell der **Mengenvergütung** (Vorschlag des BEE) möglich und sinnvoll ist.

2. Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Die im Abschnitt „Maßnahmen“ genannten Ansätze sind allerdings noch sehr vage formuliert, so dass wir keine verbindliche Gestaltungsabsicht erkennen können. Mindestens müsste bei einem wichtigen Thema wie der Perspektive eines marktgetriebenen Ausbaus eine klare Aussage erfolgen, bis wann die Prüfungen und inhaltlichen Auseinandersetzungen erfolgen sollen und wann ein Konzept vorgelegt wird. Außerdem ist nach unserer Einschätzung die Perspektive der Weiterentwicklung der Vergütungsregelungen zu berücksichtigen. Ein zweiseitiger CfD kann den marktgetriebenen Ausbau und die systemdienliche Weiterentwicklung des Stromsystems behindern, weil Flexibilitäten und systemdienliche Betriebsweisen nicht angeregt werden.

- **Ansätze wie Ausfallgarantien oder einer teilweisen Haftungsfreistellung für PPA-Projekte**
Eine zeitlich befristete staatliche Übernahme des Gegenparteienrisikos kann den Markt für grüne PPAs deutlich anschieben, da so auch die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen ermöglicht wird, die nicht über die Bonitätsratings von sehr großen Unternehmen verfügen. Eine solches PPA-Markteinführungsprogramm sollte zeitlich befristet aufgelegt werden, und PPAs abdecken,
- die Strom aus neuen EE-Anlagen betreffen,
- die eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren haben,
- die ohne eine solche Risikoübernahme nicht zu Stande kämen (Prüfung erforderlich).

Generell ist bei einem PPA-Markteinführungsprogramm darauf zu achten, dass ein gewisser Grad der Förderung nicht überschritten wird, damit diese Form der Finanzierung weiterhin als „ungefördert“ gilt. Daher ist die zeitliche Befristung sicher ein wichtiges Merkmal eines möglichen Programms.

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen notwendig, um den marktgetriebenen Ausbau der Windenergie außerhalb des EEG zu stärken?

Um die Relevanz von virtuellen PPAs durch einen breiten Marktzugang sicherzustellen, dürfen PPAs auch in Deutschland nicht als Finanzderivate behandelt werden. Dies ist in anderen europäischen Ländern bereits der Fall und sollte von der EU zur weiteren Stärkung des Binnenmarktes erlaubt oder sogar gefordert werden. In Deutschland erfordert die Umsetzung Ausnahmen im Kreditwesengesetz.

Die Überarbeitung der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (Renewable Energy Directive, RED) darf nicht dazu führen, dass geförderte Bestandsanlagen in Deutschland die gleichen Herkunftsnachweise erhalten wie nicht geförderte Neuanlagen. Dies würde zu einem Preisverfall der Herkunftsnachweise führen, insbesondere für solche aus nicht geförderten Neuanlagen.

Die Ausweisung einer bestimmten Art von Herkunftsnachweisen für physisch über PPAs gelieferten Strom (Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch) könnte den Weg für eine Differenzierung gegenüber anderen Arten von Herkunftsnachweisen ebnen.

Im Wettbewerbsrecht sollte explizit klargestellt werden, dass grüne PPAs auch mit einer Laufzeit von 10 Jahren oder länger abgeschlossen werden dürfen. Dadurch werden die Risiken für Erzeuger und Stromkunden/-abnehmer reduziert.

3. Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Auch die genannten Maßnahmen finden unsere Zustimmung, müssen aber deutlich konkreter formuliert werden. Die genannte Regelung des EEG 2023 mit § 23b zur Anschlussförderung entbehrt unserer Ansicht nach des Inhalts, da bezeichneter § 23b nur den anlegbaren Wert bis zur Erlösabschöpfung definiert, aber keine Sicherheit für eine Mindestvergütung oder ähnliches festlegt.

Das genannte Maßnahmebündel der Erleichterung und Vereinfachung für Repowering-Vorhaben durch Verankerung einer Deltaprüfung bei den übrigen öffentlichen Belangen (bisher nur Arten-und Lärmschutz) in § 16b BImSchG halten wir für wesentlich und wichtig. Aus zeitlichen Gründen verweisen wir an dieser Stelle auf die aus unserer Sicht gut begründeten Ausführungen des Bundesverbandes Windenergie im Ihnen vorliegenden Dokument „BWE-Forderungskatalog zum Windgipfel".

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Repoweringvorhaben den Energieertrag am Standort deutlich steigern können, aber im Vergleich zu Neuprojekten häufig eine wesentlich komplexere und teilweise schwer auflösbare Struktur von Stakeholdern (Alt- und Neugesellschafter, Grundstückeigentümer, evtl. unterschiedliche Bauphasen) mit unterschiedlichen Interessen (z.B. Weiterbetrieb, Veräußerung, Neuinvestition) aufweisen. Umso wichtiger ist es, Vereinfachungen und Anreize zu schaffen.

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen notwendig, damit Repowering-Vorhaben einen Beitrag dazu leisten können, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor auf einen Anteil von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch zu steigern?

Die folgende Regelung im BauGB stellt im Bereich des Repowering regelmäßig ein Hindernis in der Praxis dar und sollte durch den Bundesgesetzgeber geheilt werden: In § 245e BauGB wird festgelegt, dass für Repowering-Vorhaben eine Ausschlusswirkung von ROP und FNP nicht gelten soll. Ein angefügter Halbsatz schränkt diese Regelung jedoch wieder ein und stellt sie unter die Bedingung, dass die „**Grundzüge der Planung**" nicht berührt werden dürfen. In der Auslegung einiger Planungsträger führt dies zu der Interpretation, dass die Ausschlusswirkung nur aufgehoben wird, wenn ein Vorranggebiet für Windenergie vorliegt. Damit wird die Intention des Gesetzgebers ausgehebelt und das Repowering blockiert. Eine **Streichung dieses Halbsatzes** in den Überleitungsvorschriften gemäß § 245e (3) BauGB würde hier für Klarheit sorgen:
„3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden~~., es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt~~.

4. Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren
Der Beschreibung des aktuellen Stands stimmen wir grundsätzlich zu. Richtigerweise werden hier die Größenordnungen der bestehenden Flächenausweisungen im Vergleich zu den Zielen des WindBG und die mit den bisherigen Instrumenten mindestens bis Ende 2027 weiterbestehende Flächenknappheit aufgezeigt. Die Zielbeschreibung und die erste, zweite und vierte der aufgeführten Maßnahmen halten wir für sich genommen für sinnvoll, sie adressieren jedoch den Bedarf an der kurzfristigen Zurverfügungstellung zusätzlicher Flächen bei weitem nicht in ausreichendem Umfang.

In der Konkretisierung der zweiten genannten Maßnahme schlagen wir vor, dass der Bund klarstellt, dass bei der Einräumung der Möglichkeit (durch Änderung in BauGB) für die Kommunen, bestimmte Flächen (beispielsweise in Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten) auszuweisen und dabei die Ausschlusswirkung nicht zur Anwendung zu bringen, auch weitere Flächenkategorien für die zusätzliche

Flächenausweisung in Betracht kommen. Damit können **Kommunen unabhängig von der übergeordneten Flächenausweisung nach WindBG hinaus aktiv** werden und den Windausbau entsprechend regionaler/lokaler Bedürfnisse vorantreiben.

Als dritte Maßnahme nennt das Dokument eine Regelung, die bei Nichteinhalten vorgezogener Länderziele eine generelle Außenbereichsprivilegierung als Konsequenz vorsieht (analog der aktuellen Regelung bei Nichterreichung des Zwischenziels im Jahr 2027). Diese Maßnahme würde unseres Erachtens nach zu einer Zurückhaltung insbesondere in weniger ambitionierten Ländern führen und würde damit das Ziel eines freiwilligen Vorziehens der Ziele durch die Länder konterkarieren.

Die genannten Maßnahmen sind nach unserem Eindruck unter dem Aspekt der Verbindlichkeit viel zu vorsichtig („Prüfung", „könnte ermöglicht werden", „könnten gesetzlich definiert und es könnte vorgesehen werden") **formuliert**. Der für die Strategie mit der Maßgabe der Zielerreichung erforderliche klare Wille ist leider hier nicht erkennbar.

Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, damit die Industrie kurzfristig von den günstigen Stromgestehungskosten der erneuerbaren Energien, insbesondere auch Windenergie, profitieren kann, und welche Rahmenbedingungen sind hierfür notwendig?

Eine wesentliche Voraussetzung ist die **Definition der räumlichen Nähe**, damit Strom aus Windenergieanlagen dem Industrieunternehmen tatsächlich kostengünstig und möglichst nicht mit Abgaben belastet geliefert oder vom Unternehmen selbst erzeugt werden kann. Eine große Erleichterung wäre die Möglichkeit, das bestehende Stromnetz innerhalb der kurzen Strecken (wegen der räumlichen Nähe) kostengünstig mitbenutzen zu können oder bei direkten Stromleitungen öffentliche Wege und Straßen unproblematisch kreuzen zu können.

Wie beurteilen die Stakeholder die vorgeschlagenen Maßnahmen zur kurzfristigen weiteren Verfügbarkeit von Flächen und werden weitere als erforderlich angesehen?

-Die in den Maßnahmen genannten Flächenkategorien können den Bedarf an zusätzlichen Flächen weder kurzfristig noch im Zusammenhang mit den Zielen und Vorgaben des WindBG erfüllen. **Der Fokus muss auf weitere Ansätze und Flächenkategorien erweitert werden**.

- Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (**WindBG**) definiert für jedes Bundesland Flächenbeitragswerte für den Anteil der auszuweisenden Windflächen an der Landesfläche. Für den 31.12.2027 werden Zwischenziele, für den 31.12.2032 Gesamtziele festgelegt. Wie bereits in den Konsultationen zum Windflächenbedarfsgesetz im Jahr 2022 von unserer Seite angemerkt, sind diese **Zielmarken zu spät gesetzt, um bis 2030 den erforderlichen Beitrag zum Windausbau leisten zu können**. Grund ist die späte Wirkung der Zielmarken in Verbindung mit den langen Entwicklungs-, Genehmigungs- und Realisierungszeiten für Windenergieprojekte. Die mittleren Genehmigungszeiten (aktuell 24 Monate, Quelle: FA Wind) und die mittleren Realisierungszeiten nach Genehmigungserhalt (24 bis 36 Monate) belaufen sich aktuell auf 4 bis 5 Jahre. Die vorangehenden Flächensicherungen, die Untersuchungen und die Vorbereitung der Genehmigungsunterlagen nehmen im Mittel ebenfalls 24 bis 36 Monate in Anspruch. Für den gesamten Prozessablauf ist somit ein Zeitraum von 6-8 Jahren anzusetzen. Selbst unter der optimistischen Annahme, dass sich die Genehmigungszeiten durch angemessene und ambitionierte Maßnahmen beschleunigen sollten, könnten erste Projekte auf den bis 2027 ausgewiesenen Flächen frühestens ab 2030 und auf den bis Ende 2032 ausgewiesenen Flächen frühestens ab 2035 in Betrieb genommen werden.

Aus diesen Überlegungen folgt die **Notwendigkeit, Maßnahmen für eine kurzfristigere Flächenbereitstellung einzuleiten**.

Maßnahmenvorschlag: Vorziehen der Flächenziele durch die Länder
Die gemäß Anhang 1 des WindBG, Spalte 1 (31.12.2027) und Spalte 2 (31.12.2032) festgelegten Flächenbeitragswerte sollten durch die Länder früher erreicht werden. Einzelne Länder haben bereits Absichtserklärungen bzw. Maßnahmen eingeleitet (Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen; Quelle: FA Wind). Andere Bundesländer planen, sich (nur) an die gesetzlichen Ausweisungsfristen (Ende 2027 und Ende 2032) nach WindBG zu halten. Letztere sollten in Verantwortung eines Beitrags zur Erreichung der 2030 Ausbauziele ihre Landesregelungen anpassen und ihr Flächenziel (Gesamtziel 2032) auf das Zeitfenster 2025-2027 vorziehen. So können auch durch diese Länder bereits vor 2030 und deutlich vor dem Jahr 2035 substanzielle Beiträge zum Ausbau der Windenergie an Land geleistet werden.

5. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir zu. Die genannten Maßnahmen sind erfreulich konkret und finden unsere uneingeschränkte Zustimmung. Hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung, die im Wesentlichen durch eine Novellierung des BImSchG umzusetzen ist, schlagen wir weitergehende und konkretere Maßnahmen (Antwort auf die Frage nach weiteren Maßnahmen) vor.

Ergänzungen und Anmerkungen zu den Maßnahmen:
Verfahrensbeschleunigung
Die benannte Einführung einer **Frist von zwei Monaten für die Zustimmung von Fachbehörden** mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit **sollte auch für die Bundeswehr zumutbar sein**.

Erleichterungen in ausgewiesenen Windgebieten
Aktuell bestehen in den Ländern, bei den Planungsträgern und in den Genehmigungs- und Fachbehörden massive Unklarheiten und divergierende Auslegungen, Interpretationen und Anwendungen der neuen Gesetzeswerke. **Vollzugsleitfäden, Auslegungshinweise und ggfs. Vollzugsverordnungen sind unbedingt erforderlich, um eine klare und einheitliche Anwendung zu ermöglichen**.

Natur- und Artenschutz
- bundesweit einheitliche Vollzugshinweise erforderlich
Einzelne Bundesländer haben zur Umsetzung der BNatSchG Novelle 2023 inzwischen Landesregelungen / Hinweise auf den Weg gebracht, um die Bundesregelungen umzusetzen. Diese fallen zum Teil deutlich hinter den Vorgaben im Bund zurück und würden bei großflächiger Anwendung zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation bzgl. der Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz führen. Die z.T. offenen Formulierungen und sich widersprechende **Regelungen im BNatSchG müssen im Rahmen einer Novellierung und durch bundesweit einheitliche Vollzugshinweise klargestellt werden**. Hier geht es insbesondere um die **Anforderungen an Prüfungsumfänge** im erweiterten Prüfbereich und die notwendigen **Kompensationsmaßnahmen**.

- Regelungslücken auffüllen
Die Novelle des BNatSchG führt bei entscheidenden Fragen zu keiner Klärung, da die entsprechenden **Sachgebiete nicht adressiert** wurden. Beispielsweise seien hier Regelungen zum Umgang mit **Fledermäusen** genannt, für die weder Vorgaben zur Anwendung des Tötungs- und Störungsverbot gemacht werden noch Regelungen zur Signifikanz, zu Abschaltvorgaben oder sinnvollen Kompensationsmaßnahmen. Zudem werden für die Avifauna keine Aussagen zu den störungsempfindlichen Arten (welche Arten sind hier zu berücksichtigen?) oder zum Umgang mit dem **Störungsverbot** genannt. Konkrete bundeseinheitliche Vorgaben, wann ein Störungsverbot überhaupt vorliegt, sind hier dringend geboten. Hier muss der Bundesgesetzgeber zeitnah nachbessern.

- Methodendefizite beseitigen
Die in der Novelle des BNatSchG aufgeführten Prüfschritte beinhalten zum Teil Methoden, die eine Klärung bezüglich der Umsetzung erforderlich machen. Beispielhaft seien die Ausführungen zur **Habitatpotenzialanalyse (HPA) und Probabilistik** genannt. Hier sind dringend weitere Vorgaben von Seiten des Bundesgesetzgebers erforderlich. Zur Konkretisierung der Habitatpotenzialanalyse verweisen wir auf die gemeinsam vom BDEW und BWE erstellten Vorschläge.

- Zivile Luftfahrt
- Entwicklung und Implementierung einer verbesserten **Bewertungsmethode** für Winkelfehler bei CVOR analog zur eingeführten Bewertungsmethode bei DVOR und **Reduktion des Prüfradius**
- Beschleunigung des **Modernisierungsprogramms** der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) für die **Reduktion der Zahl von Drehfunkfeuern** und den Ersatz von CVOR durch DVOR
- Sichtflugverfahren in An- und Abflugkorridoren zu Flughäfen: **Reduktion des von Windenergieanlagen freizuhaltenden Korridors**

- Militärische Belange
§ 2 EEG definiert für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen und deren Nebenanlagen ein überragend öffentliches Interesse. Mit Ausnahme der Landes- und Bündnisverteidigung soll dieser Vorrang gegenüber allen anderen Belangen Anwendung finden.
Mit dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie sind **zusätzliche Standortpotenziale** zu erschließen, sofern die **Belange der militärischen Luftfahrt mit der Nutzung der Windenergie vereinbar** sind.
Unseres Erachtens sind die folgenden Maßnahmen geeignet, eine weitergehende Vereinbarung zwischen der militärischen Luftfahrt und der Windenergie-an-Land zu ermöglichen:
- Eine generelle **Anhebung der Mindestradarführungshöhen** (MVA) durch Streichung des Abzugs des Cold-Faktors (ca. 80 m).
- **Streichung** oder mindestens Verkleinerung des **Abstandspuffers bei MVA-Sektoren** von derzeit 8 km um MVA-Sektoren.
- **Reduzierung von Hubschraubertiefflugstrecken auf Grundlage einer Analyse des tatsächlichen militärischen Bedarfs**; dabei Prüfung der Möglichkeit eine **Unterscheidung in Manöver- und Ausbildungsstrecken**. Reduktion der notwendigen Sicherheitsabstände bei Manöverstrecken.
- Anpassung von Hubschraubertiefflugstrecken an Vorrangflächen für Windenergie durch **Streckenverlegung**.
- Veröffentlichung der Hubschraubertiefflugstrecken für die Planbarkeit durch Projektentwickler oder zumindest eine **Ombudsstelle**, durch die in 4-Wochenfrist eine konstruktive Rückmeldung erfolgt.
- Beschleunigung im Genehmigungsverfahren durch Einführung einer Frist von zwei Monaten für die Zustimmung und Regelung einer **Frist von zwei Monaten mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit auch für die Bundeswehr**.
- **Deaktivierung nicht erforderlicher Hubschraubertiefflugstrecken**.
- möglichst weitreichender **Verzicht auf Circling-Verfahren**.
- **Erleichterung von WEA rund um Flugplatzradaranlagen** (Fernsteuerung von WEA rund um ASR-Radare kompensieren).

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen notwendig, um Genehmigungsverfahren weiter zu vereinfachen und die Genehmigungsdauer zu verkürzen?

Für eine Verkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sind insbesondere Anpassungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Maßnahmenvorschläge:

Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung auf 1 Monat begrenzen

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sollten Nachforderungen der Immissionsschutzbehörde und der zu beteiligenden Behörden auf 1 Monat nach Antragseinreichung begrenzt werden. Dann sollte geregelt werden, dass mit fruchtlosem Fristablauf die Vollständigkeitsfiktion eintritt, damit die Genehmigungsfristen von 3 bzw. 7 Monaten gemäß § 10 Absatz 6a BImSchG zu laufen beginnen. So wird das Verfahren gestrafft und so ist es realistisch, dass das Genehmigungsverfahren auch in einem überschaubaren Zeitraum zum Abschluss gebracht werden kann.

„Vollständigkeit" der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren definieren

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Vollständigkeit der Antragsunterlagen" muss gesetzlich definiert werden. Es muss klar sein, dass **Vollständigkeit die Prüffähigkeit und nicht die Genehmigungsfähigkeit der Antragsunterlagen bedeutet**. Mit einer gesetzlichen Definition sollten sich dann auch die in der Praxis häufig vorkommenden unterschiedlichen Sichtweisen der Immissionsschutzbehörde und des Vorhabenträgers, wann Vollständigkeit vorliegt, reduzieren, so dass das Verfahren schneller durchlaufen werden kann.

Verfahren im Eilrechtsschutz beschleunigen: 1 Monat für Einlegung und Begründung

Für Drittrechtsbehelfe im Eilrechtsschutz sollten die gleichen Fristen eingeführt werden wie für Widersprüche/Klagen: 1 Monat ab Zustellung der Genehmigung/ des Vorbescheids an Dritte bzw. der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung/ des Vorbescheids.

Innerhalb dieser Frist muss dann auch der Eilantrag begründet werden. Hierzu sollte der § 63 BImSchG geändert werden. Eine Formulierungshilfe für die Änderung bietet § 17e Absatz 2 Satz 2 Fernstraßengesetz (FStrG):

§ 17e Absatz 2 Satz 2 FStrG:

„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

Diese Forderung dient der Verfahrensbeschleunigung und Straffung im Eilrechtsschutzverfahren. Sie ist dazu geeignet, früh Klarheit über die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu bekommen, was wiederum Investitionsentscheidungen erleichtert.

Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage vorverlagern

Der Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage sollte bei vereinfachten Genehmigungsverfahren nach 3 Monaten, bei förmlichen Genehmigungsverfahren nach 7 Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen eintreten. **Ab diesen Zeitpunkten darf die Behörde dann keine neuen Tatsachen oder geänderten Rechtsvorschriften der Genehmigung zu Grunde legen**. Die Stichtage sind sachgerecht und dienen der Verfahrensbeschleunigung, da sie an die gesetzlichen Genehmigungsfristen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz anknüpfen.

Scoping-Termin verbindlicher gestalten

Der Scoping-Termin im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens sollte verbindlicher gestaltet werden. Wenn sich Vorhabenträger und Behörden in diesem Termin auf bestimmte Anforderungen an die Antragsunterlagen geeinigt haben, sollte die Behörde im Genehmigungsverfahren nur unter im Gesetz bestimmten engen Voraussetzungen von diesen abweichen dürfen.

Online-Konsultation im Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren dauerhaft einführen

Im Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren sollte aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wahlweise die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer Online-Konsultation möglich sein.

Die Durchführung der Online-Konsultation kann sich an den Vorgaben des § 5 Absatz 4 Planungssicherstellungsgesetz orientieren und gegenüber den Regelungen dort dauerhaft bereits jetzt eingeführt werden.

Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG vereinfachen
Wir schlagen vor, dass der im Vorbescheidsverfahren vorzunehmende **Prüfungspunkt „Vorläufig positive Gesamtbeurteilung" gestrichen wird**. Damit würde der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid einem baurechtlichen Vorbescheid gleichgestellt. Dort werden nur die in der Vorbescheidsanfrage gestellten Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Auf eine „vorläufig positive Gesamtbeurteilung" kommt es nicht an. Da der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Windenergieanlage berechtigt, ist die Gleichstellung auch sachlich gerechtfertigt. Oft ist in immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren Streitpunkt zwischen Vorhabenträger und Behörde, was die „vorläufig positive Gesamtbeurteilung" genau bedeutet. Die Diskussion darüber verkompliziert immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren und hemmt Investitionsentscheidungen.

Durchsetzung des überragend öffentlichen Interesses erwirken
Gemäß § 2 EEG stehen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen und deren Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen berücksichtigt werden. Mit Ausnahme der Landes- und Bündnisverteidigung soll dieser Vorrang gegenüber allen anderen Belangen Anwendung finden. Die Gesetzesbegründung nennt eine nicht abschließende Aufzählung: Seismologische Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebiete, Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht.
Damit tangiert diese Regelung eine Vielzahl von Fachgebieten, die über Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen geregelt werden.
In der Praxis ist regelmäßig festzustellen, dass die Umsetzung des Vorrangs nach § 2 EEG durch nicht adäquat ausgestaltete Landesgesetze und/oder fehlende Vollzugshinweise ausgehebelt wird, z.B. indem der Denkmalschutz auf (Landes-)Verfassungsrang gehoben wird. Im Ergebnis fällt die Umsetzung hinter die Intention des Bundesgesetzgebers zurück und der Ausbau wird verzögert.
Wenngleich sich das **überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG** derzeit in ersten Urteilen und Beschlüssen einzelner Oberverwaltungsgerichte niederschlägt, ist **für einen schnellen und effektiven Vollzug eine Übernahme in die betroffenen Fachgesetze auf Bundes- und Länderebene zielführend**. Jenseits der Rechtsebene sind für die Praxis insbesondere entsprechende **Vollzugshinweise für die MitarbeiterInnen in den (Genehmigungs-)Behörden** entscheidend. Auf Projektebene schaffen diese Klarheit und reduzieren Aufwand und Risiko auf beiden Seiten. **Dadurch entsteht ein doppelt positiver Effekt für einen schnellen Windenergie-an-Land Ausbau: Zum einen kann das einzelne Genehmigungsverfahren schneller bearbeitet werden, zum anderen können durch die freiwerdenden Ressourcen mehr Projekte bearbeitet werden.**

6. Flächensicherung erleichtern
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir zu. Die genannten Maßnahmen adressieren richtige und wichtige Punkte. In der auszuarbeitenden Windenergie-an-Land-Strategie sollten die ersten beiden Maßnahmen konkret beschrieben und terminiert werden, um spätere Unklarheiten und Auseinandersetzungen bei der gesetzlichen Ausgestaltung zu vermeiden. Für die dritte Maßnahme sollte ein klarer Prüfauftrag und ein Zeitplan vorgelegt werden.

Maßnahmenvorschläge
Einsichtsrechte Grundbuch/Kataster für Projektentwickler
Für eine erfolgreiche Entwicklung von Wind-an-Land Projekten ist der Zugang zu Eigentümerdaten in der Frühphase von Neu- oder Repowering-Projekten von entscheidender Bedeutung. Erst durch die

Kontaktaufnahme mit den Eigentümern können die geeigneten Flächen, die für die Planung zur Verfügung stehen, identifiziert und gesichert werden. Dies gilt auch, wenn geeignete Flächen außerhalb von bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie liegen.
In der Praxis kommt es jedoch regelmäßig zu der Situation, dass die Herausgabe der Eigentümerdaten von den Vermessungsämtern der Länder verweigert wird. Dies wird damit begründet, dass die Grunddefinition des berechtigten Interesses denklogisch voraussetzt, dass der Zweck, für den die Eigentümerdaten benötigt werden, auch tatsächlich erreichbar ist, mithin das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Nach Auffassung der Ämter kann es daher bei Flächen außerhalb von Windvorranggebieten von vornherein zu keinem zulässigen Vorhaben kommen. Eine solche Begrenzung des berechtigten Interesses ergibt sich unseres Erachtens nicht aus dem Gesetz. Die Verwaltungsgerichte Weimar und Würzburg und kürzlich auch das Verwaltungsgericht Dresden teilen diese Auffassung und haben in ihren Entscheidungen festgestellt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit bei der Herausgabe von Eigentümerdaten nicht zu prüfen ist.
Dieser Sachverhalt behindert die Projektentwicklung und konterkariert die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie auch die vom Bund über das Wind-an-Land Gesetz etablierten Flächenausweisungsziele. Zur Erfüllung letzterer müssen auf Ebene der Länder bis Ende 2032 substanziell mehr Flächen ausgewiesen werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in ausgewiesenen Gebieten liegen (können), da deren Ausweisung ja noch nicht stattgefunden hat.
Unsere Erachten könnten zwei Maßnahmen hier Abhilfe schaffen.

1. Bundesebene: Änderung des § 12 GBO (Einsichtsrecht in das Grundbuch) oder ggfs. Änderung der Verordnung nach § 12 Absatz 3 GBO (keine Darlegung des berechtigten Interesses für Personen, deren Tätigkeit es rechtfertigen)
2. Landesebene: Weisungen der zuständigen Landesministerien an ihre nachgeordneten Behörden, die Eigentümerdaten unabhängig von der planungsrechtlichen Zulässigkeit herauszugeben.

Für eine anzustrebende bundesweit einheitliche Lösung gemäß Punkt 1 wäre eine Änderung der Grundbuchordnung (GBO) das Mittel der Wahl. Das Bundesministerium der Justiz könnte hier federführend eine entsprechende Änderung dieses Gesetzes durch den Bundestag „anstoßen“. Inhaltlich käme eine Änderung des § 12 GBO in Betracht, in der klargestellt würde, dass Entwickler von Windenergieanlagen ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Eigentümerdaten haben. Alternativ könnte das Bundesministerium der Justiz nach § 12 Absatz 3 GBO entsprechende Regelungen in einer Rechtsverordnung erlassen. Diese sollte es gestatten, dass bei Personen von der Darlegung eines berechtigten Interesses abzusehen ist, wenn die Tätigkeit es rechtfertigt. Aufgrund des überragend öffentliche Interesses gemäß § 2 EEG erscheint eine solche Festlegung für Projektentwickler von Erneuerbaren Energien Anlagen sachgerecht.

Duldungspflichten für Anschlussleitungen, Wegenutzung und -(aus)bau einführen
Windenergie-an-Land Projekte werden in der Regel auf Flächen geplant und gebaut, für die keine stromnetzseitige Erschließung vorliegt. Der Anschluss der Anlagen mit dem Netz der öffentlichen Versorgung muss auf Basis des besten (wirtschaftlichsten) Verknüpfungspunktes erfolgen. Für die Kabeltrassenverlegung ist der Entwickler bzw. spätere Anlagenbetreiber verantwortlich. Anschlussleitungen von mehreren Kilometern vom Anlagenpark bis zum Verknüpfungspunkt sind die Regel. Dabei müssen sowohl öffentliche Flächen als auch viele private Grundstücke gekreuzt werden. Für die Querung / Verlegung der Anschlusskabel und Nutzung über die Betriebsdauer müssen entsprechende Gestattungsverträge mit den Eigentümern abgeschlossen werden. Dabei kommt es regelmäßig zu Rechtsstreitigkeiten und langwierigen Verhandlungen sowohl über die grundsätzliche Einwilligung als auch über die an die Eigentümer zu zahlenden Entgelte. In vielen Fällen können Projekte aufgrund fehlender Zustimmungen nicht realisiert werden, bzw. werden durch alternativ erforderliche längere Kabeltrassen so teuer, dass sie nicht mehr wirtschaftlich sind. Dabei handelt es sich oft um sehr weit

fortgeschrittene Projekte, für die Planungen, Genehmigungen, Stromabnahmeverträge bzw. Zuschläge nach EEG bereits vorliegen oder unmittelbar bevorstehen und für die nur noch die Netzanbindung geklärt werden muss. In Summe kann dieses Problem zu einer erheblichen Verzögerung im Projekt führen und verringert das Ausbautempo.
Abhilfe würde eine Regelung für eine Duldungspflicht für Anschlussleitungen von Erneuerbare Energien Anlagen schaffen. Die Regelung sollte sich an **definierten Entschädigungszahlungen** analog den Vereinbarungen beim Stromnetz- und Breitbandausbau orientieren. Eine entsprechende Regelung könnte über einen neuen §11a im EEG eingeführt werden, wie er bereits im Entwurf des BMWKs zum Strompreisbremsengesetz vom 22.11.2022 enthalten war („§ 11a Duldungspflicht für Anschlussleitungen“).
Eine **analoge Regelung** sollte zudem **auch für** die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage notwendige Wegenutzung, den **Wegebau** und -ausbau eingeführt werden. Da fraglich ist, ob einem privaten Dritten eine Duldungspflicht hinsichtlich eines ggf. umfangreichen Wegeausbaus gesetzlich auferlegt werden kann, könnte wegen deren Grundrechtsgebundenheit die Duldungspflicht auf Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z. B. Gemeinden) beschränkt werden. Aufgrund der Grundrechtsgebundenheit dieser Körperschaften und einfachgesetzlicher kommunalrechtlicher Regelungen lässt sich unseres Erachtens ein Eingriff in die Privatautonomie rechtfertigen.

Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen notwendig, um die Flächensicherung für den Ausbau der Windenergie weiter zu erleichtern?

Maßnahmenvorschläge
- Nutzungsentgelte bei Ausschreibungen von Flächenpotenzialen in der öffentlichen Hand
In der dritten Maßnahme wird die Verpflichtung öffentlicher Stellen aufgeführt, ungenutzte Flächen und öffentliche Forste für den Ausbau der Windenergie an Land bereitzustellen. Die Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren führt häufig zu auch im Vergleich zu sonstigen Grundstückssicherungen exorbitant hohen Nutzungsentgelten, die in vielen Fällen die spätere Umsetzbarkeit der Projekte erschweren oder verhindern. Wir schlagen vor zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Begrenzung der Höhe der Nutzungsentgelte und eine stärkere Gewichtung qualitativer Ausschreibungskriterien bestehen.

- Gestattungsentgelte und Anforderungen von der DB Netz AG sachgerecht begrenzen
Situation und Hintergrund: Seit Anfang 2023 ist die Deutsche Bahn Netz AG dazu übergegangen, die Entgelte für Querungen von Bahntrasse mit Anschlussleitungen von EE-Anlagen nach einem neuen Verfahren („Umsatzmiete“) zu berechnen. Bis dato fand die Berechnung kostenorientiert statt, entsprechend wurden für eine typische Querung einmalige Entgelte in einer Größenordnung von ca. 5.000 bis 10.000 EUR erhoben. Das neue Berechnungsverfahren soll nach Aussagen der Bahn eine Gewinnbeteiligung i.H.v. 1% zur Grundlage haben, wird jedoch nicht offengelegt.
Es sind Fälle bekannt, bei denen beispielsweise für Querungen von wenigen Metern Länge mit Leitungen, die ein einzelnes Windrad (6 MW) an das Netz der öffentlichen Versorgung anschließen sollen, einmalige Entgelte von mehr als 90.000 EUR gefordert wurden.
Dieses Vorgehen eines im Bundesbesitz befindlichen Unternehmen wirft viele Fragen auf und kann weitreichende negative Folgen für den gesamten EE-Ausbau haben:
- Das Verfahren ist marktunüblich und jenseits einer sachgerechten Kostenbetrachtung. Die Kalkulation ist weder transparent noch nachvollziehbar („Umsatzmiete“).
- Die DB Netz AG nutzt ein natürliches Monopol aus, um gegenüber Projektentwicklern überhöhte und unsachgemäße Entgelte durchzusetzen. Bahntrassen stellen geographisch trennende Elemente dar. Querungen können bzgl. eines durch den Netzbetreiber vorgegebenen Netzverknüpfungspunktes selten umgangen bzw. nicht durch Trassenverlegung vermieden werden.
Projektentwickler und Betreiber müssen die unverhältnismäßig höheren Kosten bei der Querung von Bahntrassen über höhere Gebote in den Ausschreibungen kompensieren und haben damit einen

Wettbewerbsnachteil in den Ausschreibungen. Im Extremfall würden sie Gefahr laufen, im Bieterwettbewerb keinen Zuschlag zu erhalten. Über diesen Mechanismus würden Finanzmittel über die vom Bundeshaushalt finanzierte EEG-Umlage in ein Unternehmen im Bundesbesitz fließen!
- Die DB Netz AG als Unternehmen im Besitz des Bundes wirkt hier massiv preistreibend jenseits einer sachgerechten Kostenbetrachtung. Es besteht die Gefahr, dass damit „neue Standards" für die Gestattungsentgelte auch für andere öffentliche und private Eigentümer von Grundstücken etabliert werden. Sofern die neuen Entgeltforderungen der DB Netz AG von diesen übernommen werden würden, wären viele Erneuerbare Energien Projekte allein aufgrund der immensen Kosten für die Gestattungsentgelte für die Anschlussleitungen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

Maßnahmenvorschlag: Abhilfe würde eine Regelung schaffen, die sich an **definierten Entschädigungszahlungen analog den Vereinbarungen beim Stromnetz- und Breitbandausbau** orientieren. Eine entsprechende Regelung könnte über einen neuen **§11a im EEG** eingeführt werden (siehe auch Ausführungen zu Maßnahme 6). Die im Entwurf des BMWKs zum Strompreisbremsengesetz enthaltene Regelung eines neuen „§ 11a Duldungspflicht für Anschlussleitungen" vom 22.11.2022 würde nach unserer Rechtsauffassung auch das Anwendungsfeld Querung von Bahntrassen der DB Netz AG erfassen.

7. Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen
Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Der Maßnahme eins stimme wir zu. Bezüglich Maßnahme zwei sehen wir auf der einen Seite mögliche positive Wirkungen einer breiteren Beteiligung, warnen aber auf der anderen Seite vor bürokratischen und möglicherweise mit unerwünschten Folgen verbundenen Schritten.

Vorab: Die DeMinimis-Regelung bis maximal 18 MW sollte vollständig genutzt werden! Die mit der Einführung von Ausschreibungen verbundenen positiven Erwartungen auf Wettbewerb und Kostenentlastung haben sich durch eine Vielzahl von Gründen nicht erfüllt. **In einer Gesamtbewertung muss man die Ausschreibungspflicht und das Ausschreibungssystem als nutzloses Instrument mit hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand bezeichnen.** Wenn die Ausschreibungspflicht jedoch wegen der Wettbewerbsvorgaben der Europäischen Union nicht aufgehoben werden kann, so sollten wenigstens die bestehenden Freiräume vollumfänglich ausgeschöpft werden.
Maßnahmenvorschlag: Sämtliche Windenergie-an-Land-Projekte mit einer Gesamtleistung von maximal 18 MW sind von der Ausschreibungspflicht zu befreien!

Anmerkungen zu Maßnahme zwei*: „Das BMWK wird darüber hinaus prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des EE-Ausbaus vor Ort die Entscheidung des BVerfG auch für die Bundesebene eröffnet (…) weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung."*
Aus unserer Sicht ist die **Inanspruchnahme und Wirksamkeit der bundeseinheitlichen Regelung von § 6 EEG sehr positiv zu werten**. Es kann, wie im Beschluss der EnMK formuliert, geprüft werden, ob die Beteiligung von Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeweitet und ob Bürger in direkter Nachbarschaft an Direktzahlungen nach § 6 EEG zu beteiligt werden können.
Eine Pflicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Anwohnern sollte jedoch auf jeden Fall vermieden werden!
Der Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG legt nahe, dass das BMWK auf die Rechtssicherheit des BüGemBeteilG des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzielt. **Vor einer Übertragung der Regelungen BüGemBeteilG M-V auf andere Länder oder sogar auf die Bundesebene können wir nur dringend abraten.** Die **Kritikpunkte am BüGembeteilG M-V** sind vielfältig:
- Beteiligungsangebote: Hoher Aufwand, geringes Beteiligungsinteresse und soziale Unausgewogenheit
- Unklarheiten und hoher Aufwand für die Behörden bei Ausnahmeanträgen:
- Wettbewerbsverzerrungen
- Zeitliche Verzögerungen und unverhältnismäßig hoher bürokratischer Aufwand
- Aufwand und Risiken durch umfangreiche Berichts- und Informationspflichten unverzüglich ab Erhalt

der BImSchG-Genehmigung. Die folgende Grafik aus einem Webinar der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2022 verdeutlicht die Pflichten auf dem Zeitstrahl für das Beispiel „Beteiligung durch Gesellschaftsanteile“

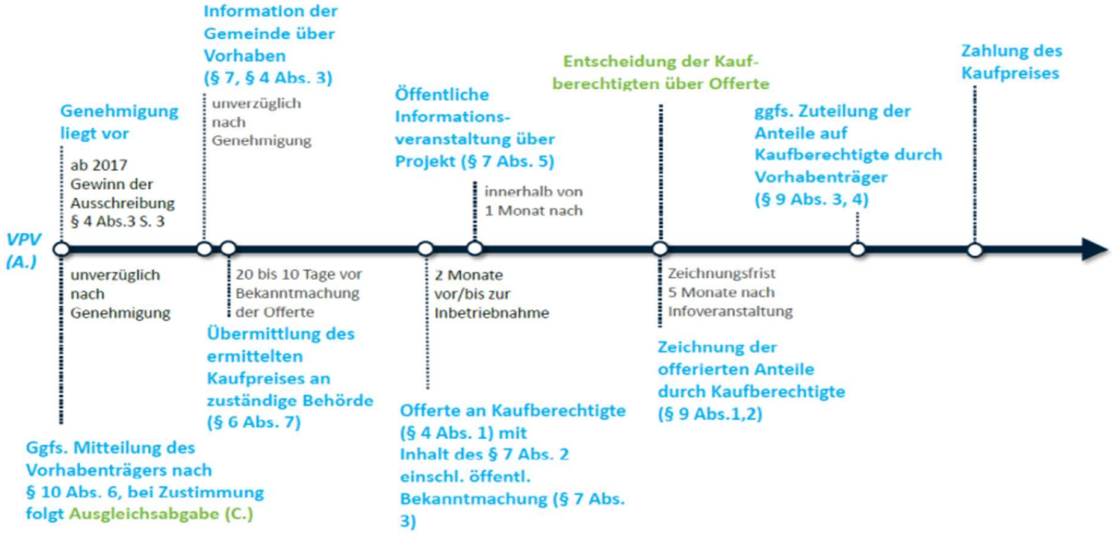

Aus diesen Gründen wird das Gesetz überwiegend nicht in der beabsichtigten Form angewendet. Nach unserer Kenntnis werden nahezu alle zukünftigen Projekte über eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörden gemäß § 1 (3) mit ggfs. zusätzlichen ergänzenden Maßnahmen durchgeführt.

8. Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken

Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Hinsichtlich der Maßnahmen verweisen wir auf den genannten StiPE-Prozess sowie auf die Empfehlungen der Allianz für Transformation, die wir grundsätzlich teilen und unterstützen.

9. Fachkräfte sichern

Auch hier stimmen wir der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels grundsätzlich zu und teilen die Ansicht, dass der Fachkräftesicherung entscheidende Bedeutung zukommt. In der genannten Fachkräftestrategie, den beschriebenen Handlungsfelder und den Allianzen und Kampagnen sehen wir geeignete Ansatzpunkte, in diesem für die gesamte Gesellschaft und Wirtschaft wesentliche Thema voranzukommen.

10. Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern

Der Beschreibung der aktuellen Problematik stimmen wir zu und sehen in den schon heute bestehenden Schwierigkeiten für **Genehmigung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten** (GST) ein großes **Hemmnis für die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land**.
Nicht anschließen können wir uns der Einschätzung, die Verlagerung der Transporte auf die Wasserstraße die Schwierigkeiten löst. Zum Einen wird lange dauern, bis die notwendige Infrastruktur in Form geeigneter Häfen und der Möglichkeit des Weitertransports geschaffen ist. Die weit überwiegende Zahl von Windparkstandorten ist zudem weit von nutzbaren Wasserstraßen entfernt, so dass sich das Problem des Straßentransports damit mit löst. **Die Zielsetzung, die Transporte „im Hauptlauf auf die Wasserstraße (zu) verlager(n)“, halten wir daher nicht für geeignet, GST zukünftig in ausreichendem Umfang sicherzustellen**.

Die Absicht der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigung und Durchführung von GST auf Straßen halten wir für unbedingt erforderlich und nicht nur in einer Übergangsphase für den entscheidenden Hebel, die erforderlichen GST für einen jährlichen Ausbau in der Größenordnung von 10 GW sicherzustellen.

11: Technologische Entwicklung voranbringen

Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Die genannten Maßnahmen finden unsere Zustimmung, müssen aber deutlich konkreter formuliert werden.

12: Vorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau

Der Beschreibung des aktuellen Stands und des Ziels stimmen wir grundsätzlich zu. Auch die beiden genannten Maßnahmen finden unsere Zustimmung, müssen aber deutlich konkreter formuliert werden und mit verbindlichen Zeit- und Umsetzungsprobleme unterlegt werden. Angesichts des geplanten enormen Hochlaufs des Windenergie-Ausbaus ist ein vorausschauender Netzausbau bedeutsam und muss vor allem frühzeitig auf den Weg gebracht werden.
Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Branchen notwendig, um den Verteilnetzausbau besser mit dem Windausbau zu synchronisieren?

Neben dem Netzausbau müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um das bestehende Stromnetz sowohl auf Ebene des Übertragungsnetzes als auch der Verteilnetze optimiert zu nutzen und Netzengpässe zu vermeiden. Wir verweisen auf die in unserem Auftrag untersuchten Möglichkeiten des online dynamic security assessment (online DSA) verbunden mit Leiterseilmonitoring und Phasenschiebertransformatoren, durch die die Transportkapazität des vorhandenen Stromnetzes signifikant gesteigert werden kann.

Gutachten zur Rechtswidrigkeit der Verlängerung der Netzausbaugebietsverordnung – Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (wvwindkraft.de)

Mit Blick auf die regionale Akzeptanz eines starken Windenergie-Ausbaus müssen zudem die Möglichkeiten geprüft und genutzt werden, die aktuell bestehenden **Kostennachteile in Gebieten mit einer hohen Windenergieleistung durch die Struktur der Netzentgelte zu beheben**.

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:
Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-